Kundmachung

Berufung eines Ersatzmitglieds

Die folgende Person/Die folgenden Personen hat

a. ihr aufgrund des verlautbarten Ergebnisses der Gemeinderatswahl am 23. März 2025 ihr/ihnen zugewiesenes Mandat nicht angenommen oder

b.eine Berufung als Ersatzmitglied gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 abgelehnt:

Vor- und Zuname	Geburts- jahr	Wahlpartei
Mag.(FH) Christiane EISINGER, MA	1979	Liste 2 – Team Michael Viertler – Volkspartei ÖVP Listenplatz 6

Gemäß § 87 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 2009 idgF (GWO 2009) können gewählte Personen, die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen. Gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 können Personen, die von der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter als Ersatzmitglied auf einen freien Gemeinderatssitz berufen werden, diese Berufung ablehnen. In diesen Fällen rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied an dessen Stelle vor.

Gemäß § 87 Abs. 2 wird/werden folgendes Ersatzmitglied berufen:

Vor- und Zuname	Geburts- jahr	Wahlpartei
Thomas RAUDNER	1986	Liste 2 – Team Michael Viertler – Volkspartei ÖVP
		Listenplatz 11

Die Bürgermeisterin/ Bürgermeister:

Michael Viertler

Deutschfeistritz,

am 08.04.2025

Angeschlagen am: Abgenommen am:

08.04.2025 23.04.2025